REMS-MURR-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf der Gemarkung WN-29 Welzheim / Plüderhausen

Antragsteller:

EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Vorhabensbeschreibung:

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH plant einen aus drei Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark auf der Gemarkung Welzheim und Plüderhausen im Vorranggebiet WN-29.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist am 05.10.2021 eingegangen und zuletzt am 31.01.2022 ergänzt worden.
Es sollen zwei verschiedene Anlagentypen errichtet und betrieben werden. Zum einen eine WEA des Typ Vestas V150 mit 4,2 MW Nennleistung, 150 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 166 m. Zum anderen zwei WEA des Typ Vestas V162 mit 5,6 MW Nennleistung, 162 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 166 m.

Der Standort des Windparks liegt auf dem Höhenzug südlich des Ortsteils Breitenfürst der Stadt Welzheim. Die drei WEA-Standorte befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Für das Vorhaben werden 1,8613 Hektar Wald dauerhaft und 2,3815 Hektar befristet umgewandelt. Die Inbetriebnahme des Windparks soll im Februar 2025 erfolgen.

Verfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben wird nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 (Verfahrensart „V") der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt.

Das geplante Vorhaben unterliegt dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Für die geplanten Windenergieanlagen und die damit verbundene Waldumwandlung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da der Antragsteller dies beantragt hat. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und dem Antrag auf freiwillige UVP mit Entscheidung vom 27.04.2021 stattgegeben. Nach § 7 Abs. 3 UVPG ist die Entscheidung über die UVP-Pflicht nicht anfechtbar. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV ist für das geplante Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG sowie die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) maßgebend.

Bekanntmachung:

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamt Rems-Murr-Kreis (www.rems-murr-kreis.de) unter Bekanntmachungen und dem zentralen UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) zu finden. Eine Kurzfassung der Öffentlichen Bekanntmachung wird in den örtlichen Tageszeitungen (Welzheimer Zeitung und Schorndorfer Nachrichten) veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung kann zudem im Landratsamt Rems-Murr-Kreis bei der Information im Eingangsbereich, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ein Ausdruck der öffentlichen Bekanntmachung kann unter der Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

REMS-MURR-KREIS

Auslegung:

Die Antragsunterlagen, sowie alle der zuständigen Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und abschließenden Stellungnahmen, sind vom

17.02.2022 bis 16.03.2022

bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, 4. OG, Zimmer 404
- Stadt Welzheim, Justinus-Kerner-Straße 8, 73642 Welzheim, Zimmer Nr. 6
- Gemeinde Plüderhausen, Bauamt, Am Marktplatz 11, 73655 Plüderhausen

Für die Einsichtnahme bei diesen Behörden sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zum Tragen einer Maske entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) hingewiesen. Es wird weiter auf die Zutrittsregelungen zu Gebäuden der kommunalen Verwaltung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen CoronaVO hingewiesen.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen und abschließenden Stellungnahmen auf der Homepage des Landratsamt Rems-Murr-Kreis (www.rems-murr-kreis.de) unter Bekanntmachungen und auf dem zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden nach § 10 Abs. 3 BImSchG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen:

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können vom

17.02.2022 bis 19.04.2022

schriftlich (mit Unterschrift) beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz oder den genannten Stellen zur Einsichtnahme erhoben werden. Einwendungen können auch elektronisch (einwendungen-windpark@rems-murr-kreis.de) beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz erhoben werden. Wir bitten darum, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein eventuell anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen Vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Wenn Einwendungen erhoben werden, werden die Daten beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die dazugehörige Datenschutzerklärung finden Sie unter www.rems-murr-kreis.de/landratsamt-und-politik/buergerservice/datenschutzerklaerungen und dort unter 3.32 – Amt für Umweltschutz, Ziffer 3.3204.01.

REMS-MURR-KREIS

Erörterungstermin:

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV), ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Die Entscheidung wird auf der Internetseite des Landratsamt Rems-Murr-Kreis (www.rems-murr-kreis.de) unter Bekanntmachungen bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Mittwoch 06. Juli 2022

in der Justinus-Kerner-Halle, Rienharzer Straße 51, 73642 Welzheim

um 10 Uhr

statt.

Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, so wird dieser am unmittelbar folgenden Werktag am gleichen Ort um 10 Uhr fortgesetzt. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch beim Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin oder an einen anderen Ort verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin durchgeführt werden, wird die zu diesem Zeitpunkt gültige CoronaVO des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung kommen. Gegebenenfalls dürfen bzw. müssen von Anwesenden, insbesondere Teilnehmenden, entsprechend der dann gültigen Regelungen für Veranstaltungen, persönliche Daten erhoben und gespeichert werden. Im Übrigen werden zum Schutz aller Teilnehmenden vor Ort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den dann geltenden Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen und Hygienekonzepten zu entsprechen. Die

Teilnehmenden werden vorsorglich gebeten, eine der dann gültigen CoronaVO entsprechende Maske mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterungsverhandlung im Konsultationsverfahren abgehalten werden kann. Kommt das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Landratsamt Rems-Murr-Kreis (www.rems-murr-kreis.de)unter Bekanntmachungen bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Waiblingen, 10. Februar 2022

Dr. Richard Sigel

Landrat des Rems-Murr-Kreises